



Gesetzliche Arbeitslosenversicherung

Für Selbstständige besteht insofern keine Versicherungspflicht. Es besteht jedoch die Möglichkeit eine sogenannte Antragspflichtversicherung zu begründen. Hierfür müssen verschiedene Voraussetzungen erfüllt sein.

Die Versicherungspflicht beginnt dann rückwirkend mit dem Zeitpunkt der Aufnahme der Tätigkeit. Die Beiträge sind einkommensunabhängig nach dem gerundeten allgemeinen Durchschnittsverdienst zu entrichten.

Arbeitslosengeld können Selbstständige beziehen, wenn sie innerhalb der letzten zwei Jahre vor Beginn der Arbeitslosigkeit mindestens 12 Monate in einem Versicherungspflichtverhältnis gestanden haben und weniger als 15 Wochenstunden selbstständig tätig sind.

Zusätzlich besteht für Arbeitnehmer die Möglichkeit bei Beendigung ihrer Arbeitslosigkeit durch die Aufnahme einer selbstständigen, hauptberuflichen Tätigkeit, zur Sicherung des Lebensunterhalts einen Gründungszuschuss zu erhalten. Dieses ist eine Ermessensleistung der Agentur für Arbeit, auf die kein Rechtsanspruch besteht!

Folgende weitere Leistungen für Arbeitgeber sind von der Agentur für Arbeit möglich:

- Eingliederungszuschüsse
- Ausbildungszuschüsse
- Zuschuss zum Arbeitsentgelt für Ungelernte

Die Leistungen müssen rechtzeitig beantragt werden, insbesondere Eingliederungs- und Ausbildungszuschüsse bereits vor Einstellung des Arbeitnehmers.

